

Beitrittserklärung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Ich erkläre meinen Beitritt zur DLRG. Die mitgliederführende Gliederung DLRG Ortsgruppe Eitorf e.V.			Wird durch DLRG ausgefüllt Bei bestehender Mitgliedsnr. diese mit der nächsten Familiennr. eintragen	
Traininstaa: Montag -... Dienstag Samstag ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., ich erkenne die Satzung der DLRG e.V. (Auszug siehe Anlage 1) an.			Mitgliedsnummer	
Name, Firma Titel Vorname			Mandatsreferenz-Nr. (Wird von der DLRG ergänzt und dem Mitglied mitgeteilt.)	
Straße und Hausnummer			Mitgliedsnummer aus SEWOBE	
PLZ	Ort	☐ Männlich ☐ Weiblich	Gläubiger-ID	
E-Mail		Geburtsdag	Eintritt	
Telefon		Mobil	Bestätigung der Gliederung	
Mitgliedertyp: ☐ Firma ☐ Einzelmitgliedschaft ☐ Familienmitgliedschaft			Datum, Stempel der örtlichen Gliederung und Unterschrift	
<u>Bitte alle Felder in Druckbuchstaben ausfüllen.</u>				

Familienangehörige bei Familienantrag

Name (falls abweichend)	Vorname	Geburtsdatum	☐ Männlich ☐ Mitglied ☐ Weiblich ☐ Aufnahme	Mitgliedsnummer
Name (falls abweichend)	Vorname	Geburtsdatum	☐ Männlich ☐ Mitglied ☐ Weiblich ☐ Aufnahme	Mitgliedsnummer
Name (falls abweichend)	Vorname	Geburtsdatum	☐ Männlich ☐ Mitglied ☐ Weiblich ☐ Aufnahme	Mitgliedsnummer
Name (falls abweichend)	Vorname	Geburtsdatum	☐ Männlich ☐ Mitglied ☐ Weiblich ☐ Aufnahme	Mitgliedsnummer

Die aktuellen Beiträge entnehmen Sie bitte der beigefügten Beitragsliste der Gliederung (siehe Anhang).

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Hinweis: Die gesetzliche Aufsichtspflicht unserer Gruppenleiter/Übungsleiter besteht nur während unserer Ausbildungs- bzw. Gruppenstunden ab dem Nassbereich der Schwimmbäder bzw. in den Räumen unseres Vereinsheim. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass KEINE Aufsichtspflicht auf dem Weg zu/von der Gruppenstunde/Training, in den Vorräumen und Umkleiden der Schwimmbäder oder auf den Parkplätzen besteht.

Weitere Informationen, erforderliche Angaben und Einwilligungen finden Sie auf der Rückseite.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Auszug aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. vom 18.10.2013

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) ist die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ²Sie führt die Bezeichnung:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG)
- (2) ¹Die DLRG ist im Vereinsregister eingetragen. ²Ihr Sitz ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a.) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b.) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c.) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d.) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e.) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a.) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b.) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, c.) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d.) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e.) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung, f.) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g.) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
- (5) ¹Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. ³Diese darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ³Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. ³Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im Landesverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der Landesverbände ihr Stimmrecht in Bundestagung und Präsidialrat nur ausüben, wenn der jeweilige Landesverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäfts- jahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d. ²Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Abs. 5 der Satzung.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.